

Durchsetzung erfordert  
die Wahrheitlichkeit.  
Durchsetzung durch  
die Hoffnung auf 1.20 Mio.  
Bürgerschaft in die  
Reichstagswahl am 6.6.2.

Anzeigenpreis:  
50 Pf. für die 3 geplat.  
Vollseite.  
Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postleitzahl: Nr. 356 15 Postleitzahl Hannover.

Verlag von A. Breit.  
Druck von G. & J. Meißner & Sohn, Leipzig-Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Pröhl, Hannover.  
Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 8001

### Das Notgesetz der Unternehmer.

Der erste Arbeitszeit-Notgegesetzentwurf der Regierung, den wir in der Nummer 11 des "Proletariers" besprochen haben, war nicht dazu angelegt, die Not der Arbeitslosen zu mildern. Das gleiche gilt von dem zweiten jetzt erschienenen Regierungsentwurf, der vielmehr den Eindruck erweckt, als gäbe es eine "Not" der Unternehmer zu lindern. Die Reichsregierung tut gerade, als wenn es eine Rationalisierung mit allen Vorzeichen für das Unternehmertum und allen Nachteilen für die Arbeiterschaft nicht gäbe. Aber freilich, die Reichsregierung ist zulammengesetzt aus Vertretern der Kapital- und Produktionsmittelbesitzer.

Der neue Regierungsentwurf sieht so aus:

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1249) wird vorbehaltlich der endgültigen Regelung wie folgt geändert:

1. Der § 8 erhält folgenden Absatz 3: War die Arbeitszeit kürzlich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeit lassen, als nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wäre.

2. Der bisherige Absatz 3 des § 8 wird Absatz 4.

3. Hinter den § 8 wird folgender § 8a eingeschafft: "Wird auf Grund der §§ 3, 15, 6, 9 oder 10 Absatz 2 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für sie über die Grenzen des § 1 Absatz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeitanspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2, 4 oder 10 Absatz 1 zulässig wäre oder lediglich infolge von Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist."

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbart oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 Prozent. Im Streiffall entscheidet bindend der Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Und in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Seiten des Gemeinwohles eine erheblich verstärkte Tätigkeit genießen und in diesen Seiten über die Grenzen des § 1 Absatz 2 und 3 hinausgearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Seiten des Jahres ausgeglichen wird.

4. Der § 9 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: "Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überbreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 8 Absatz 1 bezeichneten Behörde oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitgeber dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Was als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer."

5. Der § 10 erhält folgenden Wortlaut: "Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen."

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeit beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährdet oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorberechnungen nicht zugemutet werden können.

6. Der § 11 und der § 12 fallen weg.

Unter Ziffer 1 ist gegen den ersten Entwurf sachlich nichts geändert. Es ist nur versucht worden, den Zuschlag zu § 8 in ein besseres Deutlich zu bringen.

Völlig abgedeutet wird der zweite Zuschlag zum § 6. Nach dem ersten Entwurf sollte bei Genehmigung von Überarbeit die Behörde die Überarbeit von der Zahlung eines angemessenen Zuschlags abhängig machen. Aber nur dann, wenn die Genehmigung aus allgemein wirtschaftlichen Gründen erfolgte und nur für Arbeiter (nicht für Angestellte und Lehrlinge). Über die Höhe dieses Zuschlages war gesagt, daß mangels einer abweichenden Vereinbarung 25 Prozent des Lohnes angemessen sein sollten. — Nach dem neuen Entwurf sollen alle Arbeitnehmer (einschließlich der Angestellten, aber ausschließlich der Lehrlinge) gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für alle über die nach § 1 normale Arbeitszeit (48 Stunden) hinausgehende Arbeitszeit haben, sofern diese Überarbeit geleistet wird auf Grund des § 3 (bis zu zwei Stunden täglich an 30 Tagen im Jahre nach Wahl des Arbeitgebers), des § 5 (Mehrarbeit über 48 Stunden hinaus auf Grund eines Tarifvertrages), des § 6 (behördliche Genehmigung), des § 9 (Überbreitung der 10-Stunden-Grenze aus dringenden Gründen des Gemeinwohles) oder des § 10 Abs. 2 (Beschäftigung über 10 Stunden hinaus nach der neuen Fassung). In allen diesen Fällen soll der Arbeitnehmer bei Überarbeit auf Grund des Gesetzes Anspruch auf Zahlung eines "angemessenen" Zuschlages haben. Dieser gesetzliche Anspruch soll nicht bestehen bei Mehrarbeit nach § 2 (Arbeitsbereitschaft), § 4 (Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten) oder nach § 10 Abs. 1 (besondere Notfälle).

Außerdem soll der Arbeitsminister für sogenannte Saisonbetriebe bestimmen können, daß der gesetzliche Anspruch nicht besteht, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Seiten des Jahres ausgeglichen wird". Neu ist, daß im Gegensatz zur geltenden Verordnung die Überarbeit an den gesetzlichen Anspruch auf den "angemessenen" Zuschlag gebunden werden soll mit Ausnahme der oben erwähnten Fälle. In letzteren Fällen würde kein gesetzlicher Anspruch bestehen, wohl aber könnte ein solcher Zuschlag im Tarifvertrag oder einzelnen Arbeitsvertrag vereinbart werden. Besonders zu fadeln ist, daß der Entwurf die Saisonbetriebe abwegig regelt.

des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeiter dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann". Da eine besondere behördliche Genehmigung nicht vorgesehen ist, liegt die Entscheidung einzlig beim Arbeitgeber.

Der § 10 handelt von der Arbeitszeit in Notfällen. In der geltenden Verordnung sollen die Beschränkungen der Arbeitszeit keine Anwendung finden, auf vorübergehende Arbeiter, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Weltserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen". Künftig soll sowohl die Einschränkung "vorübergehend" wie "unverzüglich vorgenommen werden müssen" fortfallen, und es bleibt eine schwammige Bestimmung, die die Gefahr herauftaucht, daß der Unternehmer alle möglichen "außergewöhnlichen Fälle", die "unabhängig von seinem Willen" eintreten, konstruiert und unbeschränkt arbeiten läßt.

Noch viel schlimmer ist aber, daß dem § 10 ein neuer Absatz angefügt werden soll, der den § 11 Abs. 3, wenn auch nur beschränkt, wiederherstellt. Die Straffreiheit bei freiwilliger Überarbeit soll aufhören und sie hört auch auf, wenn künftig bedarf es nicht mehr der besonderen Konstruktion, daß der Arbeitnehmer die Überarbeit "freiwillig anbietet", sondern der Unternehmer bleibt auch dann straffrei, wenn er unter gemeinsten Ausbeutung der Notlage des Arbeiters diesen zur Überschreitung der 10-Stunden-Schuhgrenze veranlaßt, denn er soll ja künftig das Recht haben, "eine geringe Zahl" von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen über 10 Stunden hinaus zu beschäftigen, wenn sonst das Ergebnis der Arbeit gefährdet oder er sonst einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden haben würde und ihm andere Vorräte nicht zugemutet werden können. Diese Bestimmung ist fast noch ärger als die bisherige Bestimmung des § 11 Abs. 3. Wer bestimmt das Maß "geringe Zahl" und "einzelne Tage", wer bestimmt, ob "unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Schaden" entsteht, wer, ob dem Unternehmer andere Vorräte zugemutet werden können? Einzig der Unternehmer selbst, höchstens richtlicher Spruch, wenn man einmal einen Unternehmer vor den Rad ziehen kann.

Die Neufassung der §§ 9 und 10 tritt an die Stelle des § 11 Abs. 3. Gerade darin liegt die Demagogie des neuen Regierungsentwurfs, daß er den Glauben zu erwecken sucht, er bringe den Arbeitern Hilfe in ihrem Kampf gegen die lange Arbeitszeit, während er in der Tat nur die bisherigen Bestimmungen durch neue unklare, dehbare und jeden Augenblick zu missbrauchende Bestimmungen ersetzt. Das Unternehmertum hat in der Koalitionsregierung gesiegt und den Arbeitsminister, von dem man zu seiner Ehre annehmen kann, daß er selbst Besseres wollte, zu einem glatten Nachgeben auf der ganzen Linie gezwungen. Der Entwurf ist nicht einmal "Kompromiß" zwischen den Regierungsparteien, sondern Kapitulation vor dem Machtspruch der Unternehmer.

Die Arbeiterschaft hat von dieser Regelung nichts zu erhoffen. Also müssen wir uns auf Kampf einstellen.

### Die chemische, keramische und Papier-industrie in Kanada.

Die weiterverarbeitende Industrie Kanadas erfuhr in den Kriegsjahren einen raschen Aufschwung; nachher aber trat eine schwere Krise ein, die zu Betriebs einschränkungen und Arbeitsentlassungen führte. In allen Industriezweigen zusammengekommen wurden 1917 22 828 Betriebe mit 621 694 beschäftigten Arbeitnehmern gezählt. Die Zahl der Betriebe veränderte sich seither nur wenig (1923 22 642), die Zahl der Arbeiter und Angestellten aber ging 1921 bis auf 456 076 zurück, 1922 betrug sie 474 430 und 1923 525 267.

Zu den Industrien, die aus kriegswirtschaftlichen Gründen stark gefördert, später aber wieder bedeutend eingeschränkt wurden, gehört die chemische Industrie. Hier ergab sich eine Verminderung der beschäftigten Arbeitnehmer von 56 153 (1917) auf 48 829 (1918) und 14 719 (1919); 1920 trat eine vorübergehende Vermehrung auf 17 653 ein und 1921 eine Senkung auf 12 571. Seitdem fand wieder ein bedeutsamer Aufschwung statt und die Zahl der Beschäftigten stieg auf 14 082 (1922) und 15 149 (1923), dem letzten Jahre, für welches Angaben vorhanden sind.

Den Stand der einzelnen Zweige der chemischen Industrie im Jahre 1923 veranschaulichen folgende Zahlen:

Industrie-zweige	Sanz der Betriebe	Sanz der beschäftigten Personen männliche	weibliche
Säuren, Salze	47	264	124
Explosivstoffe	18	1590	700
Leer- und Teerprodukte	14	227	12
Kunstfärber	18	313	16
Färben, Färbemittel	83	2493	513
Medikamente	104	1172	1093
Waschmittel	80	1437	645
Hochfeuerwerke	9	341	3
Anderer	112	1282	518
Zusammen	475	11 519	3680

Eine chemische Großindustrie hat Kanada bisher nicht; es befinden sich gut wie ausschließlich klein- und Mittelbetriebe.

Unter den im Jahre 1923 beschäftigten gewesenen Personen befanden sich 3176 männliche und 1033 weibliche Angestellte zusammen 4209), sowie 8348 Arbeiter und 2597 Arbeitnehmer (zusammen 10 940).

Das durchschnittlich auf einen Angestellten ohne Unterschied des Geschlechts treffende Gehalt war 1890 Dollar, der durchschnittliche Jahreslohn eines Arbeiters betrug 958 Dollar. Die durchschnittliche Schichtdauer im Tag währte 8½ Stunden, die durchschnittliche Wochenarbeit 49½ Stunden.

Der Bruttoproductwert der chemischen Industrie stellte sich 1923 auf 111,2 Millionen Dollar, der Nettoproductwert (nach Abzug der Materialkosten) auf 38,8 Millionen Dollar, wovon wieder 18,4 Millionen Dollar, oder etwa der dritte Teil, auf Löhne und Gehälter entfielen. Die sonstigen Produktionskosten verzeichneten die amtliche Statistik nicht.

Die Ausfuhr von Chemikalien wurde 1923 mit 14 Millionen Dollar, 1924 mit 15,6 Millionen Dollar und 1925 mit 16,2 Millionen Dollar bewertet, die Einfahrt 1923 auf 25,8 Millionen Dollar, 1924 auf 26,1 Millionen Dollar und 1925 auf 24,8 Millionen Dollar. Ungefähr zwei Drittel der Einfahrt stammten aus den Vereinigten Staaten.

Die Keram- und Glasindustrien sind erst wenig entwickelt. Im Jahre 1923 betrug die

Industrie-Betriebe	Sa. der Betriebe	Sa. der beschäftigten Personen
Keramindustrie	219	4648
Glasindustrie	46	3049

Zahl der männliche weibliche  
Keramindustrie . . . . . 75  
Glasindustrie . . . . . 301

Die Betriebe der Keramindustrie zahlten 3 011 000 Dollar an Löhnen und Gehältern aus. Die Materialkosten wurden nicht mitgeteilt, der Produktwert wurde mit 10,5 Millionen Dollar angegeben; davon traf nur eine Viertelmillion auf feinkeramische Waren.

Die Glasindustrie gab die Summe der Löhne und Gehälter mit 3 779 000 Dollar, die Materialkosten mit 3,7 Millionen Dollar, den Bruttoproductwert mit 7,4 Millionen Dollar an. Die Ausfuhr von Keram- und Glaswaren ist ganz unbedeutend, sie beläuft sich bloß auf einige hunderttausend Dollar im Jahr. Die Einfahrt war wie folgt: Keramwaren: 1923 6,9 Millionen Dollar, 1924 8,1 Millionen Dollar und 1925 7,1 Millionen Dollar; Glaswaren: 1923 7,1 Millionen Dollar, 1924 7,5 Millionen Dollar und 1925 6,7 Millionen Dollar.

In 110 Betrieben der Holzstoff- und Papierfabrikation waren 1923 im Jahresdurchschnitt 29 234 Arbeitnehmer beschäftigt (darunter 1298 weibliche), an welche die Summe von 38,4 Millionen Dollar an Löhnen und Gehältern gezahlt wurde. Die Materialkosten stellten sich auf 71,3 Millionen Dollar, der Bruttoproductwert auf 184,4 Millionen Dollar und der Nettoproductwert auf 113,1 Millionen Dollar. In der Papierverarbeitung (ausgenommen Buchdruckerei, Lithographie und Buchbinderei) wurden im gleichen Jahre 152 Betriebe mit 6873 beschäftigten Personen gezählt; ihr Bruttoproductwert war 31,8 Millionen Dollar.

Ein erheblicher Teil der Erzeugung von Papier und Papierwaren wird ausgeführt. Der Wert der Ausfuhr stieg 1923 auf 79,5 Millionen Dollar, 1924 auf 97 Millionen Dollar und 1925 auf 99,9 Millionen Dollar, wovon 70, 90,2 und 91,7 Millionen Dollar auf die Vereinigten Staaten trafen. Der Wert der Einfahrt machte in den gleichen Jahren 7 bis 9 Millionen Dollar aus.

An Rohmaterialien für alle hier behandelten Industrien ist das Land ungemein reich, so daß sich für die künftige Entwicklung die besten Aussichten bieben.

H. F.

## Die Neuregelung der Rechtsansprüche an Betriebspensionskassen.

Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juni 1925 ließ die Aufwertung der Ansprüche an Betriebspensionskassen unberücksichtigt. Es ermächtigte vielmehr durch § 64 des Gesetzes die Reichsregierung, über die Höhe der Ansprüche sowie über den Begriff der Betriebspensionskassen überhaupt nähere Bestimmungen zu erlassen. Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 8. Juli 1926 ist nun eine Zweiteilung der Kassen erfasst worden, und zwar 1. solche, die vom Unternehmer zur Fürsorge seiner Arbeitnehmer errichtet, und 2. solche, die in Gestalt von sogenannten Versicherungsvereinen gebildet worden sind. Nur für die ersten kann eine höhere Aufwertung als die im Gesetz vorgesehene erfolgen, wobei die gegenwärtige Lage des Unternehmens zu berücksichtigen ist. Es fallen also alle diejenigen Betriebspensionskassen für höhere Aufwertungsansprüche aus, die besondere juristische

Körperschaften sind, auch wenn das Vermögen der Kasse dem Betriebsunternehmer disponibel gemacht ist und der Betriebsunternehmer nicht unerhebliche materielle Vorteile damit erzielt. Auf diese Art erhalten von den 280 vorhandenen Pensionskassen nur die Pensionskasse von etwa 50 Kassem einen Anspruch auf eine höhere Aufwertung, während für die übrigen Pensionskasse und ihre Ansprüche die Art der Vermögensanlage der Kasse maßgebend ist. Dadurch ist die große Mehrzahl der Pensionskasse auf die öffentliche Fürsorge angewiesen. Die Vorstände des ADGB und des AFA-Bundes haben erneut in einer umfassenden Denkschrift an Regierung und Reichstag Forderungen über eine Neuregelung der Pensionsansprüche der Betriebspensionskasse eingereicht, die in ihrem grundsätzlichen Teil wie folgt lauten:

**Forderungen:**  
zur Vermeldung von Härteln bei der Durchführung von Ansprüchen an Betriebspensionskassen (BPK).

### a) Verpflichtung.

1. BPK sind für den Bereich des Unternehmens geschaffene Einrichtungen — ohne Rücksicht auf ihre juristische Form —, die auf Grund einer allgemeinen Regelung (Geschäftsplan) dem Zwecke der Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenenfürsorge oder einer ähnlichen Fürsorge für seine Arbeitnehmer dienen.

### b) Aufwertung des Vermögens.

2. Die Aufwertung des Vermögens richtet sich nach der Anlage des Vermögens.

3. Soweit das Vermögen — oder Teile desselben — dem Zwecke des Unternehmens selbst disponibel gemacht werden, hat das BPK dem Unternehmen gegenüber Anspruch bis zur vollen Aufwertung. Dabei ist für die Höhe der Aufwertung neben der Vergroßerung der Vermögensanlagen des Unternehmens auch seine jetzige Rentabilität maßgebend. Über die Höhe der Aufwertung entscheidet die Aufwertungskommission gemäß der Durchführungsverordnung (DV) vom 7. August 1926.

### c) Aufwertung der Ansprüche.

6. Das genannte Ziffer 3 bis 6 aufgewertete Vermögen dient zur Aufwertung der laufungsähnlichen Ansprüche, welche diejenigen an die BPK zu stellen haben, die bei Einstellung der Leistungen bereits pensioniert waren oder die Alterswirtschaft besaßen. Diejenigen, welche an diesem Zeitpunkt die Alterswirtschaft nicht besaßen, haben lediglich Anspruch auf Rückzahlung ihrer selbstgemachten Einlagen in Höhe des Salzes, nachdem auch das Vermögen der Kasse aufgewertet worden ist. Die Durchführung der Ansprüche bezüglich Aufwertung von Ansprüchen an Betriebspensionskassen bei den Aufwertungskommissionen im Sinne der DV hat bevorzugt zu erfolgen und ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

7. Ein Anspruch auf Auszahlung der aufgewerteten Ansprüche besteht vom 1. Januar 1927 an. Bis zur Feststellung des aufgewerteten Vermögens der BPK hat die BPK Vorschläge auf ihre Leistungen in Höhe von mindestens 50 v. H. der Leistungen auf Grund der letzten Vorkriegssituationen in den Fällen und dem Ausmaß der Ziffern 4 und 6 und in Höhe von 15 v. H. der Leistungen auf Grund der letzten Vorkriegssituationen in den Fällen der Ziffern 5 zu gewähren. Eine Anrechnung der Leistungen auf Grund des Aufgeltendervertragsgesetzes darf dabei nicht stattfinden.

8. Zur sofortigen Herbführung der Leistungen der BPK gemäß Ziffer 8 hat das Reich den BPK Darlehen zu gewähren. Die Verwaltung dieser Darlehen untersteht der Aufsicht des RMW im Benehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Darlehen des Reiches gelten nur für die Abgeltung der Ansprüche solcher Versicherungen, die ihre Anwartschaft bereits bei Auszahlung der Leistungen der BPK erfüllt hatten.

9. Die Ansprüche der bei den BPK Versicherungen bleiben auch im Falle einer Rechtsnachfolge durch den Rechtsnachfolger und den Rechtsvorgänger in vollem Umfang anstrechbar.

## Internationales Rationalisierungsinstitut\*.

Am 21. Februar 1927 wurde zu Genf das Internationale Rationalisierungsinstitut ins Leben gerufen. An der Gründung beteiligt war der XX. Century Fund (Edward C. Filene und Henry S. Dennison), das Internationale Arbeitsamt (François Sokal, Gina Olivetti, Léon Jouhaux) und das Internationale Komitee für wissenschaftliche Betriebsführung (Prof. Francesco Manto), Direktor des Instituts ist Paul Devinat.

Das Institut hat zur Aufgabe:

Materiel über das Gesamtgebiet der Rationalisierung zu sammeln und möglichst zu machen.

\* Genf, 154 Route de Lausanne. Telegraphische Adresse: Interoff, Genf. Telefon: Mont-Blanc 6200.

## Der Bienenstock.

Von Edgar Hahwald.

Ja die Großstadtkreise verirrte sich ein Bienenstock. Er kam dahergeflogen wie ein Haue, ohne Ahnung davon, daß auf dem Asphalt zwischen feineren Mattern keine Blumen für Biene blühen.

Bünder soll war dieser burschende Schwarm in seiner Mission. Er sauer Zärtig flog die Königin, und locker am sie herum in kleinen, auf- und wiederkehrenden Rückwärtsflügen kreisende die Biene mit ihr. So raste der Schwarm hoch zwischen den Häusern wie eine große, wild gehäubte, bald sinkende, bald schwingende Engel aus Stoff, bewegt von sinnenden durchspüligen Flügeln.

Aber dem langen zu Schwarm trug sehr ein Auto. Gleich darauf fiel es vor das Geschäft, und der Herr, der es führte, flog end. Er fiel zu die Tür hinter sich geschlossen, als der Bienenstock, rücksichtslos durch die Häuser herabgezogen, sich niedersetzte und das Auto umwickelt beschiel. Der blonde Herr, die Lehrerpfeife, das Glas der Schuhbüchse — alles war ihm zu bedarf mit Biene, mit einem lebendig funkelnden Pelz von Biene. Der rote Kindergartenpfeil glitt einer kleinen Biene. Auf der Glasfläche ließen sie ein und ab, winzige Tanzlinien im gespenstischen Gezeit der Flügel. Auf den Wagen herumsetzten die kleinen Körperchen in der Luft mit kleinen Bräusen wie wellender Dampf. Man glaubte keinen Kontakt zu spüren.

Da kam der Herr aus dem Geschäft zurück und sah ratlos den Überfall. Menschen bewegten sich zu. Sie standen in reißerischer Erbitterung um den Wagen, über dem das jüngste Heer seine gefährliche Speere schwingt.

Endlich, als das Schauspiel schon eine Weile gedauert hatte, schaffte ein Mann durch die Mauer der Fahrzeuge auf den Wagen zu, betrachtete den funkelnden Pelz und begann darin, in den

Rauch einer Zigarette gehäuft, vorsichtig und sorgfältig das Gewimmel abzuwischen. Er holte die Biene mit den Fingern auseinander. Die kleinen Wesen legten sich ihm auf den Rock, auf die Hand, auf den Hut. Er wehrte es ihnen nicht, er sah, und die Biene schaute ihn nicht, sie kamen zu ihm, als würden sie, daß er mit Biene umzugehen wisse. Der Eigentümer stand dabei, sichtlich froh, daß ihm jemand aus seiner Verlegenheit half; er verzog sich wohl an die komplizierte Maschinerie seines Wagens, aber nicht aus die Biene.

Während die vielen Menschen langsam, von Neugier getrieben, immer näher herankamen und den Wagen schließlich eng umstanden, trat ein Schriftsteller an. Er vermutete wohl einen Verkehrsunfall; man kannte ihn an, daß er seine Institution kannte und sie sogleich anwenden würde. Als er aber dann die Biene sah, jord er sich in eine Lage versetzt, die sich allen Roggen entzog. Das ist ein Mensch überfahren wird, ist in der Großstadt kein unheimliches Ereignis; die alltägliche Handlung steht selbstverständlich ein. Aber schwärme Biene haben die Verkehrsordnung auf.

Der Schriftsteller sah in die schwirrende Wolke über dem Auto; diese winzigen Wesen entzweiten ihn. Natürliche, Seitengewalt, Gewaltlosigkeit waren ihnen gegenüber ungloße Dinge. Und so wischte sich der Schriftsteller daran befreit, die Jäger zu den Verkehrsstraßen zu weisen. Er fragte zwar den bienerkenntigen Mann, ob der Wagen nicht wegfahren könnte, aber der Mann erklärte ihm, daß dann die Biene einfach folgen würden; sie würden bei ihrem Kontakt kleine summende Biene, die ein Stock bezogt, brüsten mit ihren zarten Flügeln, ihren winzigen Körperchen ein Automobil mit seinen 40 Drehzähnen zum Stehen; sie legten eine ganze Verkehrsordnung, die Straßenebene, Autobahnen, Fahrbrettern, Motorrädern, Motorfahrern, anpassendem ihre Scheren genau verschreibt und deren Bestimmungen ein Schwarm mit unglaublicher Leistung einhält. Kleine Biene erzielten mit der Überragbarkeit einer leidenschaftlichen Macht

die ganze Künstlichkeit des Großstadtklebens; im leisen Brausen ihrer Flügel wehte der überhebliche Stolz des Großstadters lässig dahin.

Inzwischen hatte sich noch ein bienerkenntiger Mann eingefunden, und das war merkwürdig, daß in dieser naturfernen Asphaltstraße zwei Männer zur Stelle waren, die sich auf Biene verständigen. Sie wechselten einige Worte miteinander, sprachen etwas von Kreuzung und Italienern, und die Jäger beugten sich näher heran, verwundert, daß man auch bei Biene Rassen unterscheiden kann. Sie bestrafte die beiden Männer mit Hochachtung und einige wußten sogar theoretisch, daß es gelte, die Königin, die Weisel zu

Hier saß sie! lief der zweite Helfer, und während er die Königin vorsichtig aus dem Schwarm nahm, ließ sich der andere aus dem Geschäft einen großen Pappteller reichen, schnitt ein Loch hinein und legte zu den Jägern hin, daß es von nun an gefährlich sei, allzu nahe zu kommen; drei Biene könnten einen Menschen töten. Die Jäger glaubten es aber nicht und blieben fest wie eine Mauer.

Der Mann setzte die Königin in den Pappteller und streifte nun mit einem Papptreppen den summenden Pelz strichweise ab und strich und schüttelte die Biene über das ausgeschnittenen Loch. Sie beglückten sofort. Im ersten Gedränge schlüpften sie zu ihrer Königin hinein. Nach und nach senkte sich auch der braunen Schleier aus der Luft auf den Karton nieder. Schließlich konnte der bestreite Wagen davonfahren; der Schriftsteller stand geschickt im Bereich der wiederhergestellten Ordnung. Ihm blieb die klare Aufgabe, die Verwahrung des Kartons mit dem Bienenstock anzutreten und Melbung zu erstatten, damit der Eigentümer der Biene ordnungsgemäß werden könnte.

Als der Karton davongetragen wurde, klang daraus ein dankles, warmes Bräusen wie die Stimme der großen jungen Natur, nach der wir auf dem Asphalt uns alle sehnen.



Arbeitsstandes und über 3% Verkürzung der Arbeitszeit um 2 Stunden täglich und Erhöhung der Produktion um 9000 Sennier oder rund 90 Prozent. Hier ist also mit bedeutend weniger Arbeitskräften nicht nur die gleiche, sondern annähernd die doppelte Produktionsmenge erreicht als früher. In anderen Betrieben hat sich die Umstellung nicht so stark ausgewirkt, aber eins steht für alle Margarinefabriken fest: Die Arbeitsleistung pro Stunde ist gegenüber der Vorkriegszeit ganz gewaltig gestiegen. Die menschliche Arbeitskraft ist immer mehr ausgeschaltet, an ihre Stelle ist die Maschine getreten.

Welche Folgen hat diese Entwicklung für die Arbeiterschaft? Die Industrie beschäftigt heute rund 3700 Arbeiter und Arbeitnehmer weniger als 1921. Die Produktion aber dürfte heute eher höher als niedriger sein. Da es sich um einen verhältnismäßig kleinen Industriezweig handelt, ist die Zahl der Ausschiedenen nicht allzu groß. Immerhin ist es aber mehr als 1/3 der Beschäftigten von 1921. Für einzelne Orte und Gebiete wirkt sich das geradezu katastrophal aus. Die Margarine-Industrie ist zu 1/3 in zwei großen Bezirken konzentriert: Hamburg, Schleswig-Holstein und Niederrhein.

So wurden z. B. in unserem Gau 15 im Jahre 1921 rund 5200 Margarinearbeiter und -arbeiterinnen beschäftigt, im Jahre 1926 dagegen nur rund 3400. Ähnlich ist es im Gau 14. Dort hatten wir 1921 rund 4800 beschäftigte Margarinearbeiter und -arbeiterinnen. 1926 sind in dem gleichen Gebiet rund 2500 Beschäftigte vorhanden. Im Gau 15 ist die Reduzierung der Beschäftigtenzahl vorwiegend in Hamburg vorgenommen. Im Gau 14 dagegen vorwiegend in Kleinstädten am Niederrhein. In den Orten mit Margarine-Industrie am Niederrhein besteht aber anders Arbeitsmöglichkeit nur in geringem Umfang, so daß die Rationalisierung hier die schwersten Folgen nach sich zog.

Betrachten wir das Gesamtbild, dann wird uns klar, woher das große Heer der Arbeitslosen kommt. Die großen Arbeitgeberverbände, ihre Syndikate und die heutige Regierung kennen aber keine wichtigere Aufgabe, als die Regelung einer verunsicherten Arbeitszeit zu verhindern.

Die Arbeiterschaft kämpft gegen ein gut organisiertes Arbeitgeberkum, das in seinen reaktionären Plänen in der heutigen Regierung eine Stütze findet. Es gilt auch auf Seiten der Arbeiter alle Kräfte organisatorisch zusammenzufassen, wenn dieser Kampf erfolgreich geführt werden soll. Das ist die einzige richtige Schlussfolgerung, die unsere Kolleginnen und Kollegen der Margarine-Industrie aus diesen Ausführungen ziehen können und müssen. Also, auf zum Ausbau der Organisation!

E. S.

#### An die Kolleginnen in der Konservenindustrie.

Zus. Bremen kreift eine Kollegin:

50 Prozent des Männerlohnes erhält da, Kollegen, die da gleich mir in der Konservenindustrie beschäftigt sind. Welcher Hohn auf unsrer Arbeit und auf die Gerechtigkeit liegt doch in dieser Rechnung. Sellen wir vielleicht nicht auch gleich unseren Kollegen, unsere ganze Kraft, unser Können und Wollen, in den Dienst des Unternehmens? Möchten wir uns nicht redlich ab bei unserem oft so langem Tagwerk? Ja, noch mehr! Frühsing, Sommer und Herbst geben hin, und gehört uns ein einziger Sonntag? Wohl fühlen wir den wütenden Strahl der Sonne in unseren müden, zerkratzten Körpern, doch von keiner alten belebenden Schönheit erfahren wir nichts. Mit welchem verächtlichen Auge schauen wir zur Aufsichtsräte der Nachbarin oder zum Ratsexperten, wo sie ihre Seiten kommt, wie keimt denn das Verlangen in uns, auch so lachen zu können für das eigene Heim. Doch wir sind verurteilt, Tag für Tag zum Werk zu gehen, wo bei niedrigster Entlohnung nur das Nötigste beschafft zu können. Wir müssen unsere Kräfte opfern fast für nichts, außer zwischen uns. Ein Stück für Stück unserer Habe sollte sich zugrunde gehen, weil es die Zeit zur nötigen Pflege fehlt. Kolleginnen, ihr alle wisst ein Bild zu singen davon und es liegt mir sehr, dieser Elend intensiver zu berichten. Warum ist denn unsere Entlohnung so schlecht? So oft wir Lohnverhandlungen führen und höhere Entlohnung für unsre Frauen anstreben, bekommen wir immer dieselbe Gegenantwort, daß es nicht möglich sei, um unter Verlusten einzugehen, da die Branche schwieriger Konkurrenzunterstützung durch die Konkurrenz über den Kopf wuchse. Jämer wieder wird uns vorgedroht, um wieder die dreckige Industrie ihre Produkte billiger absetzen kann auf Grund der niedrigsten Löhne. Kolleginnen, liegt nicht in dieser Folgerung ein Wink für uns? Wir alle, ob Nord ob Süd, sind in das gleiche Joch gespannt, wir alle leiden nach Menschentum, nach menschenwürdigem Auskommen. Röumen nicht auch wir uns zusammen, zu kämpfen für unser gutes Recht? Nicht nur ein Haar auf unsrer Arbeit spricht uns dieser schlechten Entlohnung, nein, sie ist auch eine triftige Anklage gegen uns selbst. Wie wäre es möglich, doch mit uns so Spielball getrieben wird, wenn wir uns endlich einmal entziehen würden, um uns auf unseren Wert als Arbeitnehmer zu beweisen, so beweisende Ehre der Menschheit zu sein, fügt zum selbstlosen Denken und Handeln, die nicht um Mängeln, sondern um Freiheit streiten. Kolleginnen, spült die Reue. Geht in die Verbandsversammlungen und gebt dort eurer Empörung Ausdruck, seht Resolutionen, die dann durch unsre Verbandsleiter hinaus an die richtige Quelle geleitet werden. Wir dürfen nicht die Ausdehnung des Unternehmens sehn, noch die Schrankenweiterungen unserer Kolleginnen werden, sonst Stolz und Stolzesmeiste werden wir beweisen. Seid verzweigt, unsere Brüder helfen uns nicht, wir müssen uns unsere Rechte erkämpfen, aus höchster Eile, um die Erfüllung einer Stunde sein wird, sondern unsere Brüder und weiteren Willen auf harter Proben steht. Doch wir werden nicht aufgäben, wenn wir mit Freiheit und Sicherheit unter dem Kampfesnamen der Organisation zusammenhalten.

#### Arbeiter- und Arbeiterversicherung.

*Die Entwicklung der gewerblichen Berufskrankheit.*

"Siefkicker" ist ein Kabel. Das Material einer einzigen Firma liegt jetzt vor über die Wirkung der Verordnung über die Abschaltung der Urselverförderung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Unter den eingeweihten Berufskrankheiten beitreten hierauf in ganzen Reihe 72,29 Prozent das Blei. Die gleiche Rolle spielt das Blei auch in Bayern, über das der Landesgewerberat Prof. Koelsch in der Münchner "Wochenschrift" einige interessante Angaben macht. Die am weitesten durch Blei gefährdeten Berufsgruppe ist danach der keramische Bandtafel, das heißt die Betriebsteile von Steinpflasterern bei Herstellung von keramischen Fliesenplatten. Auch die Porzellanmalerei, die Tapeten, Leinen und Kerzenfabrikarbeiter zeigen hohe Anteile an der Zahl der Fälle. Mittlere Anfälligkeit war zu ver-

gleichen bei den Schmiedern, Gießern, Dreßern, Wellenbauern und Metzgern. Die geringste Gefährdung besteht bei den Schriftgießern, Schern, Buchdruckern usw. Es entspricht dies, so sagt Koelsch, völlig den neuern gewerbedienstlichen Erfahrungen, wonach die Bleiverarbeitung in diesem Gewerbe zweitge-heute nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Auch die große Gruppe der Maler und Kunstmaler ist nur gering vertreten. Hier kommt, schreibt Koelsch, der seit Jahren gespürte Kampf gegen die giftigen Bleiarbeiten unermüdlich und in erfreulicher Weise zur Geltung. Auch die chemische Industrie und die Gummidustrie ist mit Berufskrankheiten vertreten wie die Glasindustrie.

Die Gesamtausgaben betragen nur 0,08 Prozent der Gesamtaufwendungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1925. Auf einen Versicherten kommt rund ein Pf. an Aufwendungen. Auf je 100 Mk. bezahlte Lohnsumme etwa ein Zehntel Pfennig.

Aus diesen Darlegungen darfste hervorgehen, schreibt Koelsch, daß die Belastung der Wirtschaft durch die neue Verordnung keineswegs nennenswert ist und daß auch eine Erweiterung der Liste der meldepflichtigen Berufskrankheiten eine wesentliche Steigerung der Aufwendungen kaum zur Folge haben wird, während die Verordnung andererseits für die Gefährdeten und Betroffenen eine große soziale Erleichterung bedeutet.

#### Verlängerung der Kurarbeiterfürsorge.

Der Reichsrat hat in der Plenarsitzung am 24. März 1927 die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Arztfürsorge für Erwerbslose, der Anordnung über Kurarbeiterfürsorge und der 6. Ausführungsverordnung, die den Reichsausgleich regelt, über den 31. März hinaus verlängert. Ferner hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß die bisherigen Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge und die Bestimmungen über die Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung auch über den 31. März 1927 hinaus Geltung behalten.

#### Rundschau.

##### Gegen den Suß.

Einen Aufruf zur Gründung einer Vereinigung deutscher Burschenschaften gegen Trinkzwang und Alkoholmissbrauch hat in den "Burschenschaftlichen Blättern" (Frankfurt a. M.), Heft 1 vom Winterhalbjahr 1926/27, eine große Anzahl alter Burschenschaften erlassen, worunter auch uns so bekannte Namen wie Stadtchuloberarzt Dr. Baudel (Nürnberg), Kirchenrat Hans (Westheim bei Augsburg), Stadtmissionsdirektor Pfeifel (Chemnitz), Reichsrat Senfert (Augsburg) u. a. In der Formulierung der Ziele heißt es u. a.: "Trinken hat mit dem burschenschaftlichen Leben als solchem nichts zu tun." — Es ist so viel wie möglich auf Veranstaltungen alkoholfreier Gesellschaft hinzuwirken. Schnäpse und Liköre sind möglichst aus dem Verkehr der burschenschaftlichen Gesellschaft auszuschließen. In den Burschenkränzchen sind alljährlich durch geeignete Initiativen oder Alte Herren Vorfragen zur Alkoholfrage zu halten.

Das ist ja ein schwerer Schlag für unsre durch verhäutete Visagen gebrauchten Alkoholiker.

##### Cholera und Alkohol.

In der "Gesetz" 1926 in Düsseldorf haben die Brauer in einem Plakat zur Anschauung gebracht, wie gering die Sterblichkeit der Brauer bei der Choleraepidemie im Jahre 1892 in Hamburg gewesen ist. Sofort folgert ist dabei: Bier ist gut für die Cholera! Wie entnehmen nun den Arbeiten aus dem Kaiser. Gesundheitsamt 1896, 10. Band, S. 77/78, die folgenden Angaben: Die nach Berufsgruppen geordneten Sterblichkeitszahlen an Cholera in der Epidemie 1892 in Hamburg ergaben 222 Todesfälle unter 25 488 von der Statistik erfassten Personen, das sind 1,8 v. h. Die Sterblichkeitszahlen der einzelnen Berufe schwanken von 0,1 v. h. bis 4,7 v. h. Die niedrigste Zahl hat die Industrie der Steine und Enden, die höchste die der Feuer- und Lengstoffe.

Da die Quelle der Cholera das verschmutzte Leitungswasser (Elbwasser) war, so gewinnen folgende Zeilen, die in jener Arbeit enthalten sind, eine besondere Bedeutung:

Nicht minder auffallend ist andererseits die geringe Sterblichkeit in einer Gruppe von Arbeitern, bei denen der Genuss des importierten Leitungswassers wohl so gut wie ganz ausgeschlossen gewesen ist. Es sind das die in den Brauereien beschäftigten Personen, denen als Getränk nicht nur Bier in reichlicher Menge, sondern darüber auch unverdächtiges Wasser (meist aus artesischen Brunnen) zur Verfügung steht.

Wenn also die Brauer eine Ausnahmegenehmigung einnehmen, indem von 1897 Personen bis zum 25. September nur 2 an der Cholera gestorben sind, so hängt das mit dem Beruf und dem Bier nur indirekt zusammen, als sie in diesem besonderen Falle vor dem Verbreitungsträger der Krankheit, dem Hamburger Leitungswasser, geschützt waren.

#### Der Alkoholismus in Aufland.

Der Verbrauch an alkoholischen Getränken in Sowjetrußland ist seit der Aushebung des Schnapsverbots außerordentlich gestiegen. Die Einnahmen der Sowjet-Union aus dem Branntweinmonopol betragen ein Achtfach der gesamten Staatseinnahmen. Nach den Mitteilungen der "Torgowa-Promyschelnaja Goseda" vom 21. Dezember 1926 wurden im Jahre 1925 verkauft: in 1000 Wieder (1 Wieder = Eimer = 12,3 Liter) Mai 254,6, Juni 1061,7, Juli 2120,0, August 247,0, September 2637,7, Oktober 2713,4, November 2863,7.

Wir beobachten also, wie Paul Olberg im Abst. Art. noch anschaulich darlegt, eine unanständige Steigerung des Schnapsverbrauchs. Die Sowjetpresse selbst bringt immer wieder Beispiele dafür, wie infolge des Alkoholismus die Arbeitsfähigkeit vieler Fabrikarbeiter und damit das Wirtschaftsleben beeinträchtigt wird.

#### Großer Wiss.

Wie der Österreichisch Leipzig berichtet, sollen nach ihm gegenwärtigen Mitteilungen einige schärfstzähne Klagen von der Firma Dr. Karl Meier in Leipzig-Plagwitz am Amtsgericht laufen, die sich in den meisten Fällen gegen Arbeiter oder deren Frauen richten. Hundert solcher Klagen hatte am 18. März 1927 ein einziger An-

kläger zu erledigen. Eine 100 Mark Strafe ist jeden Klager zu leisten. Klagesteller der Firmenvertretungen und andere Mitglieder von den Alimenten, Berlin und anderen Ortschaften sind ebenfalls von der sozialen Arbeitsschule für die Ausbildung eines geschickten Beamten ausgestrahlt. Und um das zu erreichen, muß der Kläger mit einer Reihe von Aufgaben beauftragt werden. Der Kläger muß jeden Tag seine Arbeitsergebnisse dem Unternehmen und seinem Chef präsentieren, ebenso wie die Ergebnisse seiner Arbeitsergebnisse. Der Kläger muß jeden Tag seine Arbeitsergebnisse dem Unternehmen und seinem Chef präsentieren, ebenso wie die Ergebnisse seiner Arbeitsergebnisse. Der Kläger muß jeden Tag seine Arbeitsergebnisse dem Unternehmen und seinem Chef präsentieren, ebenso wie die Ergebnisse seiner Arbeitsergebnisse.

Diese Art des Vorausvertrags bleibt nicht nur auf Werke beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle möglichen und unmöglichen Dinge; z. B. Waschmaschinen, elektrische Apparate. Werde ich, wenn die Dienstleistung nicht erfüllt wird, Widerpruch erheben und dann kommt der Schluß. Der Kläger legt den Beauftragten vor, ob der Beklagte nicht erledigt, erhebt antragsgemäß Berufsunfähigkeitsurteil und in einer Stunde für 80 bis 100 solcher Termine erledigt. Der Beklagte hat dann noch die Kosten des Verfahrens zu tragen und ist außerdem noch verpflichtet, den Kaufvertrag zu erfüllen, d. h. er muß die Waren abnehmen.

Diese Art des Vorausvertrags bleibt nicht nur auf Werke beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle möglichen und unmöglichen Dinge; z. B. Waschmaschinen, elektrische Apparate. Werde ich, wenn die Dienstleistung nicht erfüllt wird, Widerpruch erheben und dann kommt der Schluß. Der Kläger legt den Beauftragten vor, ob der Beklagte nicht erledigt, erhebt antragsgemäß Berufsunfähigkeitsurteil und in einer Stunde für 80 bis 100 solcher Termine erledigt. Der Beklagte hat dann noch die Kosten des Verfahrens zu tragen und ist außerdem noch verpflichtet, den Kaufvertrag zu erfüllen, d. h. er muß die Waren abnehmen.

#### Lohnbewegungen.

Ergebnisse diesesjähriger Lohnbewegungen.

Tarifliche Stundenlöhne des männlichen Vollarbeiters in Pfennigen:

Bezirk bzw. Ort	Alter Lohn	Neuer Lohn	Gültig vom
<b>Chemische Industrie</b>			
Kön-Stadt	87	71,5	1. 3. 27 bis 31. 3. 28
Düsseldorf	69	74	15. 3. 27 bis 31. 3. 28
Essen, Wirtschaftsgebiet A.	87	78	15. 3. 27 bis 31. 3. 28
B.	59	64	1. 4. 27 bis 31. 3. 28
C.	64	68	1. 3. 27 bis 31. 3. 28
Freistaat Sachsen	71	76	1. 4. 27 bis 30. 4. 28
Bitterfeld	67	73	1. 4. 27 bis 30. 4. 28
Hannover-Süd	65	70	1. 4. 27 bis 30. 4. 28
Hannover-Nord	70	76	1. 4. 27 bis 30. 4. 28
Adolfsberg i. Pr.	45	48,5	1. 4. 27 bis 31. 3. 27
<b>Gummi-Industrie</b>			
Kön. a. Rh.	69	73,5	1. 3. 27 bis 31. 3. 28
Hannover	66	71	1. 4. 27 bis 30. 4. 28
Provinz Sachsen-Thüringen	66,5	71,5	1. 4. 27 bis 30. 4. 28
Freistaat Sachsen	74,5	80	1. 4. 27 bis 30. 4. 28
<b>Seifen-Industrie</b>			
Frankfurt a. M.	75	80	14. 3. 27 bis 30. 9. 27
		82	1. 9. 27 bis 29. 2. 28
<b>Papier-Industrie</b>			
Hessen, Hessen-Nassau	82*	88*	10. 3. 27 bis 7. 8. 28
	75**	81**	
Hannover	69,6*	74,5*	15. 3. 27 bis 15. 1. 28
	65,5*	70**	
Hamburg	90*	96,5*	15. 3. 27 bis 15. 1. 28
	84,6*	91**	
Provinz Sachsen-Thüringen	71*	78*	7. 3. 27 bis 6. 9. 27
	62**	69**	
Westfalen	64*	67*	16. 2. 27 bis 32. 6. 27
	56**	59**	
Rheinland, Bezirk B	59*	63*	1. 3. 27 bis 31. 12. 27
	54**	57**	
<b>Tapeten-Industrie**</b>			
Deutsches Reich, 1. Ortsl.	98	103,5	31. 3. 27 bis 28. 9. 27
		105,5	29. 9. 27 bis 4. 4. 28
<b>Wellpappen-Industrie</b>			
Deutsches Reich, 1. Ortsl.	73	78	28. 4. 27 bis 28. 9. 27
		80,5	29. 9. 27 bis 4. 4. 28

# Beilage zum Proletarier

Nummer 15

Hannover, 9. April 1927

36. Jahrgang

## Aus der Industrie

### Chemische Industrie

**Das Flugblatt für die Kaliarbeiter und die sozialrechtlichen Kaliindustriellen**

welches vor einiger Zeit von unserer Organisation herausgegeben wurde, ist anschließend den Kaliindustriellen stark auf die Nerven gefallen. Auf den Fabrikbetrieben der Kaliwerke sind Aushänge gemacht, die von irreversiblen Behauptungen unsererseits sprechen. Einer dieser Aushänge hat folgenden Wortlaut:

"Aushang für die Fabrikbetriebe.  
An die Belegschaft!

Werbeschlagplakate, welche in der letzten Zeit an die Kaliarbeiter verteilt wurden, enthalten die irreversibile Behauptung, daß die heutige im Kalibergbau gültige Arbeitszeit auf Rechts- und Vertragsspruch berüste.

Tatsache ist demgegenüber, daß die jetzt für die gesamte Kaliindustrie gültige Arbeitszeit durch den im Reichsministerium gefällten Schiedsspruch vom 7. Januar 1924 eingeführt und durch den gleichfalls im Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedsspruch vom 9./10. Februar 1926 in seiner Geltung weiter bestätigt worden ist. Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung hat durch Entschied vom 27. März 1925 und 28. August 1926 diese Schiedssprüche für allgemein verbindlich erklärt.

Die Wiedereinführung der heutigen Arbeitszeit war notwendig, um die Kaliindustrie wirtschaftlich zu erhalten. Unwirtschaftlichkeit des Betriebes bedeutet Stilllegung. Glück und Gesundheit der Belegschaft und ihrer Familien sind durch nichts mehr gefährdet als durch Unwirtschaftlichkeit des Werkes.

Die Werksdirektion.

Demgegenüber halten wir unsere Behauptung von dem im Monat Dezember 1923 begangenen Tarifbruch der Kaliindustriellen aufrecht und wollen dafür auch jederzeit den Beweis erbringen.

Am 18. Dezember 1923 hat eine Vorstandssitzung des Arbeitgeberverbandes der Kaliindustrie stattgefunden, in welcher angeblich wichtige Beschlüsse gefasst worden sind. Die in der betreffenden Sitzung gefassten Beschlüsse wurden am 21. Dezember 1923 auf sämtlichen Kaliwerken zum Aushang gebracht. Durch diese Aushänge wurde bekanntgemacht, daß vom 27. Dezember 1923 an die Vorkriegsarbeitszeit wieder eingeführt wird. Wer sich dieser Anordnung nicht fügte, hatte sich als entlassen zu betrachten. Der allgemeine Tarifvertrag für die Kaliindustrie ist vom Arbeitgeberverband am 7. November 1923 zum 7. Februar 1924 gekündigt. Am 27. Dezember 1923, also bei Einführung der längeren Arbeitszeit seitens der Kaliindustriellen, war die ausgesprochene Kündigung noch nicht abgelaufen. Trotz noch bestehendem Tarifvertrag haben damals die Kaliindustriellen mit rücksichtsloser Brutalität und unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage der Belegschaften die im Tarifvertrag festgelegte achtständige Arbeitszeit beseitigt und dafür in den Übertags- und Fabrikbetrieben die zehn- bzw. zwölfständige Arbeitszeit eingeführt. Ist das kein Tarifbruch?

Erst nachträglich wurde der von den Unternehmern begangene Tarifbruch durch Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums (Dr. Brauns) am 7. Januar 1924 sanktioniert. Zu diesem Schiedsverfahren hatte man sich zwei "Arbeiter" aus Stofffurt geholt. Daß diese beiden Kumpels keinen blassen Schimmer von der Wirtschaftlichkeit der Kaliindustrie hatten, kann ihnen nicht verbürgt werden. Wir wollen hiermit auch nur feststellen, wie der einstimmige Schiedsspruch zustande gekommen ist. Stolz können die Kaliindustriellen auf die Vorgänge vom Dezember 1923 bzw. vom Januar 1924 nicht sein. Sagt man aber den Herrschäften einmal die Wahrheit, so werden sie nervös, reden von irreversiblen Behauptungen und dergleichen mehr.

Unseres Erachtens liegt gar kein Grund zur Aufregung vor. Was wir in unserem Flugblatt gesagt haben, sind Tatsachen, die auch jetzt durch Aushänge auf den Werken nicht weggelogen werden können. Berechtigung zur Aufregung liegt selbst dann noch nicht vor, wenn wir ähnliche Maßnahmen ergreifen, wie die Kaliindustriellen im Monat Dezember 1923.

Wenn in dem Aushang für die Fabrikbetriebe weiter gesagt wird, daß Unwirtschaftlichkeit des Betriebes Stilllegung bedeutet, so geben wir das ohne weiteres zu. Damit macht man heute aber keinen Kaliarbeiter mehr bange. Die Kaliarbeiter wissen, daß neben unwirtschaftlichen Betrieben auch Betriebe stillgelegt sind, die außerst rentabel gearbeitet haben. Die Kaliarbeiter wissen auch, daß die Betriebsstilllegungen nicht bei den achtständigen, sondern bei der 10—12ständigen Arbeitszeit vorgenommen sind. Die Kaliarbeiter werden sich mit solchen Aushängen nicht mehr einfangen lassen.

Wenn bei der jetzt üblichen Arbeitszeit und den Elendslöhnen noch von Glück und Gesundheit der Belegschaft und ihrer Familien geredet wird, so muß das geradezu als Verhöhnung aufgefaßt werden. Wenn ein Übertags- oder Fabrikarbeiter wöchentlich an sechs Arbeitstagen je 14 bis 15 Stunden von seiner Familie getrennt ist und vielfach auch Sonntags noch arbeiten muß, kann von einem Familienglück überhaupt nicht mehr geredet werden; oder die Kaliindustriellen müssen eine ganz sonderbare Auffassung davon haben. Die hohen Krankenkassenziffern (seit Einführung der längeren Arbeitszeit auf einzelnen Werken weit über 20 Prozent der Belegschaft) lassen auf den Gesundheitszustand der Belegschaft andere Schlüsse zu. Ebenso tragen die erbärmlichen Löhne nicht dazu bei, Glück und Gesundheit der Belegschaften zu heben.

Dass mit derartigen Aushängen die Belegschaften auf den Kaliwerken nicht mehr besessen gemacht werden, dafür werden

wir auch in Zukunft sorgen. Die Kaliindustriellen dagegen müssen sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß die jetzige Arbeitszeit auf den Kaliwerken über Tage am 1. Mai 1927 endgültig vorbei ist.

**Der Zündholzbrust will ein gesetzliches Anhängerprivileg.**  
Dem Reichstag geht ein Gesetzentwurf über ein Sperrgesetz für die Zündholzindustrie zu. Finanzkreise, die an der Zündholzindustrie interessiert sind, versenden nun ein Schreiben an die Tagessprese, um deren Aufmerksamkeit im Sinne jener Finanzkreise zu beeinflussen. In welch geradezu unglaublich kenntnislosen oder unverantwortlicher Art das geschleift mag aus folgenden Sätzen jenes Schreibens erschen werden. Es heißt da u. a.:

Nebenbei hat die Sache auch schon eine besondere Seite. Die in dem Besitz der Sozialdemokratischen Partei befindliche Groß-einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg, betreibt bereits Zündholzfabriken, die bereits im vorigen Jahre 7 Prozent der deutschen Produktion lieferten. Diese Fabriken sind dem Zugriff des schwedischen Zündholztrustes entzogen. Es wird den Fabriken ausdrücklich zugestanden, sich beliebig auszudehnen. Nehmen die Sozialdemokraten diese Ausdehnung vor — was durchaus im Rahmen des Möglichen liegt —, so würde die Zündholzfabrikation Deutschlands mehr und mehr in die Hände der Sozialdemokraten kommen; also für die Sozialdemokraten

Wer die deutschen Verbraucher vor dem schwedischen Yankee-Trust schützen will, der muß für das Sperrgesetz einstreben.

### Zusammenschlüsse und kein Ende.

Die deutschen Dachpappenfabriken streiten sich seit langer Zeit über die Form eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses. Da überrascht die Mitteilung, daß unter der Führung der Kokswerke und Chemischen Fabriken, A.-G., und den Rüttgerswerken, A.-G., sich 18 Gesellschaften der Dachpappenindustrie zusammenschließen wollen. Die Vorarbeiter sind soweit erledigt, daß eine Hauptversammlung der C. F. Weber, Aktiengesellschaft in Leipzig-Plagwitz, am 8. April d. J. über den Zusammenschluß endgültig beschließen wird.

Der Verband deutscher Dachpappenfabrikanten hält am 8. April seine diesjährige Hauptversammlung ab. Die reichhaltige Tagesordnung umfaßt 19 Punkte, entnommen aber mit keinem Wort den vorstehenden Zusammenschluß der 18 Dachpappenindustrie-Gesellschaften. Demnach scheint es, als ob im Verband deutscher Dachpappenfabrikanten nur Kleinbetriebe vertreten sind.

Wir haben schon in vorheriger Nummer des "Proletariers" den Zusammenschluß der chemischen Fabrik Schering mit der chemischen Fabrik Kahlbaum erwähnt. Über Schering und Kahlbaum steht als Kapitalmacht die Aktiengesellschaft der Kokswerke und chemischen Fabriken. Diese Gesellschaft besteht nunmehr mit den Rüttgerswerken den Zusammenschluß der Dachpappenindustrie. Jedenfalls aus Bescheideneinsichten bleiben die leitenden Firmen Kokswerke und chemische Fabriken, A.-G., und Rüttgerswerke, A.-G., im Hintergrund und überlassen der Aktiengesellschaft C. F. Weber in Leipzig-Plagwitz die Last als Firmenträger.

Die C. F. Weber, A.-G., verfügt über 1 Millionen Mark Aktienkapital, das noch dem Zusammenschluß auf 9 Millionen Mark erhöht werden soll. Das gesamte Aktienkapital der Vereinigten Dachpappenfabrikanten, A.-G., wie die Firma C. F. Weber umgedeutet werden soll, wird von den Kokswerken und chemischen Fabriken und den Rüttgerswerken zu gleichen Teilen übernommen. Der Zweck der Zusammensetzung soll eine nachdrückliche Nationalisierung der Betriebe sein. Es steht also zu erwarten, daß ein Teil der jetzigen Betriebe stillgelegt und die Produktion in wenigen Betrieben zusammengefaßt wird.

Auch bei dieser Gelegenheit wollen wir wieder hervorheben, daß die Kokswerke und chemischen Fabriken, A.-G., die über die rentable chemische Fabrik Schering verfügen, wie auch die Rüttgerswerke, A.-G., die ebenfalls gut rendierende chemische Fabrikation betreiben, beide aber stark am Bergbau beteiligt sind, im letzten Geschäftsjahr Dividenden nicht gezahlt haben. Nunmehr vereinigen beide Gesellschaften wichtige Betriebe der Dachpappenindustrie in ihrer Hand. Vielleicht erleben wir, daß im nächsten Geschäftsjahr auch die zwanziggeschlossenen Dachpappenfabrikanten ohne Dividende bleiben, weil das Interesse der beiden Gesellschaften das erfordert. Nach außen hin gibt man sich dann wieder den Anschein, als ob auch die Dachpappenindustrie nur bei Hungerlöhnen und überlanger Arbeitszeit aufrecht erhalten werden könnte. G. Haupt.

### Papier-Industrie

#### Die Konzernbildung in der Papierindustrie.

Die Konzernbildung schreitet auch in der Papierindustrie immer weiter vorwärts. Diese Tatsache ist nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern vor allem auch für die in den Konzernen beschäftigte Arbeiterschaft von Interesse, da die Gestaltung ihrer sozialen Lage wesentlich von den Beschlüssen der Konzerngewaltigen mit abhängt. Darüber hinaus beeinflussen die Konzerne aber auch bei dem in der Papiererzeugungs-industrie zur Zeit noch bestehenden System der Bezirkslohnregelungen die Lohnregelung der Bezirke, in denen sich Konzernfabriken befinden. Aus all diesen Gründen ist es wissenswert, die Zusammensetzung der Konzerne und deren Einfluß auf die einzelnen angeschlossenen Werke kennen zu lernen. Die nachfolgenden Zusammenstellung sollen, soweit wie möglich und ersichtlich, diejenigen Ziele Rechnung tragen:

#### Waldhof-Konzern

1. Zellstoff-Fabrik Waldhof A.-G. in Mannheim. Aktienkapital: 27 535 000 Mk.
2. Papyrus A.-G. Papierfabrik Mannheim-Waldhof. Aktienkapital: 3 000 000 Mk., das sich in Händen des Konzerns befindet.
3. Papierfabrik Weissenstein A.-G. in Willweisenstein. Aktienkapital: 520 000 Mk., das sich in Händen des Konzerns befindet.
4. Simonische Cellulosefabrik A.-G. Zellstoff-Fabrik Wangen i. Allgäu.
5. Simonische Cellulosefabrik A.-G. Papierfabrik Fockendorf bei Altenburg i. Th. Aktienkapital: 1 000 000 Mk., das sich zu 50 Prozent in Händen des Waldhof-Konzerns und zu 50 Prozent in Händen eines Textilkonzerns befindet.
6. Papierfabrik Unterkochen. G. m. b. H. Betriebskapital: 50 000 Mk., davon über 50 Prozent in den Händen des Waldhofkonzerns.
7. Aktien-Papierfabrik Regensburg in Alling. Aktienkapital: 480 000 Mk., davon über 50 Prozent in Händen des Waldhofkonzerns.
8. Papierfabrik Baienfurt A.-G. Aktienkapital: 1 600 000 Mark. Die Beteiligung des Waldhofkonzerns ist nicht genau festzustellen; doch dürfte diese sehr erheblich sein, da die

Leitung des Werkes von der Generaldirektion des Waldhofkonzerns fast vollständig abhängig ist.

9. Kölner Cellulose- und Papierfabrik A.-G. Aktienkapital: 4 000 000 Mk. Das Aktienkapital befindet sich in Händen des Konzerns.
10. Badische Holzfloss- und Pappenfabrik A.-G. Oberroth bei Gerolsbach i. B. Aktienkapital: 600 000 Mk., davon sich über 50 Prozent in Händen des Konzerns befinden.
11. Zellstoff- und Papierfabrik Tilst. Das Aktienkapital befindet sich in Händen des Konzerns.
12. Zellstoff-Fabrik Roggau. Aktienkapital in Händen des Konzerns.
13. Zellstoff-Fabrik Waldhof in Pernau in Estland. Aktienkapital: 12 000 000 estl. Mark. Aktienkapital in Händen des Konzerns; der estnische Staat beansprucht davon 83 1/3 Prozent.
14. Waldfabrik Waldhof-Mannheim. Aktienkapital: 800 000 Mark, davon mindestens 50 Prozent in Händen des Konzerns.
15. N. V. Handels- und Transportgesellschaft Waldhof in Rotterdam. Aktienkapital: 200 000 Holl. Gulden, die sich größtenteils in Händen des Konzerns befinden.
16. Schwefelkiesgrube Stord in Norwegen mit einem dem Konzern gehörigen Aktienkapital von 600 000 norwegischen Kronen.

#### Hartmann-Konzern

1. Wilhelm Hartmann u. So. G. m. b. H. in Berlin. Betriebskapital: 4 500 000 Mk.
2. Natrionzellstoff- und Papierfabriken A.-G. in Berlin. Aktienkapital: 5 500 000 Mk., davon 55 Prozent dem Hartmann-Konzern gehörig.
3. Natrionzellstoff- und Papierfabriken A.-G. Werk: Altdamm.
4. Natrionzellstoff- und Papierfabriken A.-G. Werk: Altdamm in Thüringen.
5. Natrionzellstoff- und Papierfabriken A.-G. Werk: Brachwitz.
6. Natrionzellstoff- und Papierfabriken A.-G. Werk: Priebus.
7. Natrionzellstoff- und Papierfabriken A.-G. Werk: Stahlhammer.
8. Fabrik celuloxy i papru "Natronag" Sp. A. M. Kielbach, Stahlhammer in Polen. Aktienkapital: 3 000 000 Zloty, in Händen des Konzerns.
9. Oberschlesische Zellstoffwerke A.-G. Krappitz. Aktienkapital: 2 000 000 Mk., die sich in Händen des Konzerns befinden.
10. Papierfabrik Oker a. Harz A.-G. Aktienkapital: 500 000 Mark, die sich in Händen des Konzerns befinden.
11. Papierfabrik Krappitz A.-G. Aktienkapital: 2 000 000 Mk., davon 51 Prozent in Händen des Konzerns.
12. Dresdner Chromo- und Kunstdruckpapierfabrik Krause u. Baumann A.-G. in Heidenau. Aktienkapital: 7 000 000 Mk., davon 51 Prozent in Händen des Konzerns.
13. Rosenthaler Cellulose- und Papierfabrik A.-G. in Mainz. Aktienkapital: 1 500 000 Mk., davon 51 Prozent in Händen des Konzerns.
14. Groß-Henkel von Donnersmarck'sche Papierfabrik Frankenthal A.-G. Berlin. Fabrik in Frankenthal (Österreich). Aktienkapital: 1 500 000 Mk., davon 88 Prozent in Händen des Konzerns.
15. Leykam-Johlfeld A.-G. für Papier- und Druckindustrie in Wien. Aktienkapital: 12 000 000 österr. Schilling, davon 25 Prozent in Händen des Hartmann-Konzerns.
16. Pictner Papierfabrik A.-G. in Wien. Aktienkapital: 2 000 000 österr. Schilling in Händen des Hartmann-Konzerns.
17. Heinrichsauer Papierfabrik A.-G. Aktienkapital: 6 000 000 Kronen, davon 42 Prozent in Händen des Hartmann-Konzerns.
18. Patria-Papier-Gesellschaft in Wien. Aktienkapital: 120 000 österr. Schilling, in Händen des Hartmann-Konzerns.
19. Patria-Papier-Industrie A.-G. in Wien. Aktienkapital: 300 000 österr. Schilling, davon 51 Prozent in Händen des Hartmann-Konzerns.
20. Natrio-Papier-Industrie A.-G. in Wien. Aktienkapital: 2 000 000 österr. Schilling, davon 51 Prozent in Händen des Hartmann-Konzerns.
21. Wih. Hartmann u. So. Verein-Papierindustrie A.-G. in Wien. Aktienkapital: 161 000 österr. Schilling, davon 55 Prozent in Händen des Hartmann-Konzerns.
22. Papierfabrik Neuwalde, G. m. b. H. in Neuwalde.
23. S. A. Italiana Commercio Cartoni e Uffizi in Mailand. Aktienkapital: 200 000 Lire.
24. Wih. Hartmann'sche Papierindustrie und Vertriebs-A.-G. in Budapest. Aktienkapital: 100 000 Pengö, davon 50 Prozent in Händen des Konzerns.
25. Wm. Hartmann Ltd. in London. Aktienkapital 1000 Pfund Sterling, in Händen des Konzerns.
26. Wm. Hartmann u. So. Inc. in New York. Aktienkapital: 5000 Dollar, in Händen des Konzerns.

#### Achaffenburg-Konzern

1. Aktiengesellschaft für Zellstoff- und Papierfabrikation Achaffenburg. Aktienkapital: 14 400 000 Mk.; daran sind die Chemischen Werke Börrig mit 25 Prozent beteiligt.
2. Oberbayerische Zellstoff- und Papierfabriken A.-G. in Redensfeld. Aktienkapital: 2 000 000 Mk., davon 76,5 Prozent der Stammmärkte und 100 Prozent der Vorzugsaktien im Besitz des Konzerns.
3. A.-G. für Zellstoff- und Papierfabrikation. Werk: Baum bei Miesbach.
4. A.-G. für Zellstoff- und Papierfabrikation. Werk: Südstadt a. Main.
5. A.-G. für Zellstoff- und Papierfabrikation. Werk: Walsum am Rhein.
6. A.-G. für Zellstoff- und Papierfabrikation. Werk: Schmerold (Holzkraft).
7. Ahrendt-Papierfabrik, G. m. b. H. in Höven bei Düsseldorf. Betriebskapital: 300 000 Mk., in Händen des Konzerns.
8. A.-G. für Zellstoff- und Papierfabrikation in Memel. Aktienkapital: 15 000 000 Lit.
9. Paperipu O. Y. Helsingfors in Finnland. Aktienkapital: 100 000 finn. Mark, davon 50 Prozent in Konzernhänden. Die Gesellschaft besorgt den Holzeinkauf gemeinsam für die Aktiengesellschaft für Zellstoff- und Papierfabrikation Achaffenburg und für den Reichsholz-Konzern.

#### Reichsholz-Konzern

1. Papierfabrik Reichshof A.-G. in Düsseldorf. Aktienkapital: 6 180 000 Mk.
2. Papierfabrik Reichshof A.-G. Werk: Reichshof.
3. " " A.-G. Werk: Flensburg.
4. " " A.-G. Werk: Löbbergergebütt.
5. " " A.-G. Werk: Uetersen.
6. " " A.-G. Werk: Ahlhorwerke in Ahrberg.

#### Harrison-Konzern

1. Imperial Paper Co. Ltd. in Edinburgh (England) als Tochtergesellschaft.
2. International Pulp and Chemical Co. Ltd. in London. Aktienkapital: 1 000 000 Pfund Sterling in Händen des Harrison-Konzerns.
3. Koholz A.-G. Berlin. Aktienkapital: 17 600 000 Mk., davon 99,55 Prozent in Händen des Harrison-Konzerns.
4. Koholz A.-G. Werk: Zellstoff-Fabrik Cossen-Königsberg.
5. Koholz A.-G. Werk: Zellstoff-Fabrik Sachsen-Königsberg.
6. Koholz A.-G. Werk: Papierfabrik Hillegosser bei Vielesfeld.
7. Koholz A.-G. Werk: Chemische Fabrik Rheinische Elektro-Werke Köln.

8. Roholt A.-G. Werk: Chemische Fabrik Lülsdorf a. Rh.  
9. Roholt A.-G. Werk: Chemische Fabrik Westelling a. Rh.  
10. Pergamentpapierfabrik Oberlahnstein. Betriebskapital in Händen des Harrison-Konzerns.  
11. Anglo Foreign Pulp Co. London. Aktienkapital: 200 000 Pfund Sterling.  
12. Papier- und Zellstoffwerke Regensburg. Betriebskapital in Händen des Harrison-Konzerns.  
Der Harrison-Konzern umfasst in Großbritannien 11 Betriebe der Papiererzeugungsindustrie, 9 Verlagsanstalten illustrierter Zeitungen und einen Rohstoff-Großhandelsbetrieb.
- Konzern „Feldmühle“.**
1. Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke Stettin. Aktienkapital: 9 915 000 Mk.
  2. Feldmühle. Werk: Oberlinde.
  3. Feldmühle. Werk: Viebau.
  4. Papierfabrik Hohenkrug. Kapital in Händen der Feldmühle.
- Konzern-Aktiengesellschaft für Kartonagen-Industrie.**
1. A.-G. für Kartonagen-Industrie, Dresden. Aktienkapital: 5 050 000 Mk.
  2. A.-G. für Kartonagen-Industrie. Werk: Berlin-Schöneberg.
  3. A.-G. für Kartonagen-Industrie. Werk: Wellpappfabrik Weißwasser.
  4. A.-G. für Kartonagen-Industrie. Werk: Wellpappfabrik Penzig.
  5. A.-G. für Kartonagen-Industrie. Werk: Wellpappfabrik Erfurt.
  6. Vereinigte Gräba- und Schregerwerke, A.-G. für Kartonagen-Industrie, Meißen.
  7. F. Ebers u. So., Metallwarenfabrik Elbewitz.
  8. A.-G. für Kartonagen-Industrie, Blechballoherwerk Hanau.
  9. A.-G. f. Kartonagen-Industrie, Wellpappfabrik München.
  10. Kartonagenfabrik Hugo Marig, G. m. b. H., Leipzig. Aktienkapital: 30 000 Mk. befindet sich in Händen des Konzerns.
  11. Vereinigte Schreibwaren Metallwarenwerke A.-G., Dresden. Aktienkapital: 4 800 000 Mk., davon über 40 Prozent in Händen des Konzerns. Umsatzzahlen 100 000 Mk., davon über 50 Prozent in Händen des Konzerns.
  12. Dampfer Verpackungsindustrie A.-G., Danzig. Aktienkapital 300 000 Gulden. Davon 25 Prozent in Händen des Konzerns.
- Konzern Rösslin-Alsfeld-Gronau.**
1. Papierfabrik Rösslin.
  2. Hannoversche Papierfabriken Alsfeld-Gronau, Alsfeld a. d. L.
  3. Hannoversche Papierfabriken Alsfeld-Gronau, Gronau a. d. L.
  4. Hannoversche Papierfabriken Alsfeld-Gronau, Okerthal.
  5. Pergamentpapierfabrik Küste u. So. Wende bei Göttingen.
- Weitere Konzernbeschreibungen machen sich in Schlesien unter der Firma Adolf Schöller u. So. bemerkbar, in deren Besitz sich die Betriebe in Mühldorf und Steinwitz befinden. Weiterhin ist diese Firma beteiligt an der Ostdeutschen Papier- und Zellstoffwerke A.-G. in Witten und Weilheim und, wenn wir recht unterrichtet sind, ist diese Firma auch bereits an der Schlesischen Cellulose- und Papierfabrik A.-G. mit deren Betrieben in Kummerdörf, Jannowitz, Lomnitz und Malsch.
- Die Würzburger Papierfabriken A.-G. mit ihren Papierfabriken in Dachau und Peiting und ihren Holzfäller-Fabriken in Olding und Derschenhofen gehört zu den Berliner Warenhauskonzernen Jandorf.
- Die Schwarzwälder Papierzellof-Fabrik Richard Wolf A.-G. in Schorndorf mit einem Aktienkapital von 96 000 Mk. befindet sich mit 75 Prozent ihres Aktienkapitals in den Händen des Vorgelassenen Konzerns Röhr i. Spur.
- 60 Prozent der 51 000 Mk. betragenden Aktien der Papierfabrik Werner A.-G. in Ratingen befinden sich im Köln-Lindenthaler Metallwerke A.-G.-Konzern.
- Zum Siemens-Schuckert-Konzern gehört die Papierfabrik Monograf u. Engel in Wolfswinkel bei Oberaudorf vollständig. An der Preßpannenfabrik Röder u. So. in Sümpf, die mit einem Aktienkapital von 300 000 Mk. arbeitet, ist der Konzern mit über 25 Prozent beteiligt.
- Von der Papierfabrik vorm. Becker Kämmerer in Düsseldorf besitzt der A.-G.-Konzern von den 1 500 000 Mk. betragenden Aktienkapital 50 Prozent, und der Fette- und Guillemin-Konzern die weiteren 50 Prozent.
- Der Konzern Röhrgeschäft A.-G. besitzt mindestens 50 Prozent des 1 266 000 Mk. betragenden Aktienkapitals der Stettiner Papier- und Pappefabrik A.-G. Steffin und gleichfalls 50 Prozent der Beteiligungsfirma für Pappefabrikation A. G. Malchow in Neumölln.
- Sowohl der Papierfabrik Penzig und der Freiburger Papierfabrik zu Weisenborn besteht ein Gewerbeabsprachvertrag.
- Mit vorstehenden Zusammenstellungen sind die Konzernbeschreibungen innerhalb der Papierindustrie, soweit sie unser Verbandsgebiet ansaßt, natürlich noch lange nicht erschöpft. Immerhin zeigen diese Ausführungen, daß neben der Rationalisierung auch die Konzernbildung in der Papierindustrie verschärft schreitet und damit der Gedanke der Verstärkung an Boden gewinnt.
- Diese Tatsache sollte vor allen Dingen die Papierarbeiterchaft nicht aus den Augen verlieren und deshalb diesen Machtbestrebungen der Unternehmer die gewerkschaftliche Macht der Arbeiter im Verbande der Fabrikarbeiter Deutschlands entgegenstellen.
- G. Stähler.

#### Eine gefährliche Sozialmauer.

Ein unter dieser Überschrift in der Nr. 9 des „Proletärs“ erschienener Artikel betrifft sich mit dem Sozialmauer-Herrn Tigner in der Figurenspielzeugfabrik von Schöller und Hösel in Gernsbach in Baden. Dazu erhalten wir folgende Reaktion:

„Mit Freuden auf S. 11 des Proletärs erfuhr ich die kostbare Aufnahme folgender Erörterung: Ja Nr. 9 Ihrer Zeitung vom 26. Februar o. J. betrifft den Herrn Et. mit den Zuständen in der Figurenfabrik Schöller & Hösel in Gernsbach und gleichzeitig dazu bestreiten, Untersuchungen, die im Betrieb hergestellt seien zu unterziehen. Das Recht hierzu wird ihm keinesfalls abgesprochen, erst es ist nicht mehr als recht und billig, doch man darf gewisse Einschränkungen eingesetzt, ehe man einen Artikel veröffentlicht. Keine Bedenken geht dahin, daß es Herrn Et. auch nicht das gut - ergeht, welche Stellung seine Frau im Leben gehabt hat, vor welche mir jedoch nicht erläutert, eine Kritik über die Frau des Herrn Et. die ich persönlich kenne, zu führen - Ihr Sohn lebt beweise ich.“

1. Ich bin kein Ankläger, es sei denn, daß ein Sohn in den Augen des Herrn Et. als böser gilt.

2. Ich bestreite nicht, daß Herr Schöller und dieses Ding gründlich zu höher, jedoch „ordentliches Ding“ habe ich nicht gehört.

3. Herr Et. weist sonst eine Einwendung, als es durch weitere Ausführungen meines Teils lag, daß das Eigentum verdeckt worden sei. Sicher wäre es gescheert, wenn Herr Et. an Stelle der Ausführungen positive Angaben gemacht hätte. Die Ausführungen kann ich nichts entnehmen. Diese Sicht war er sich bewusst, doch ich kann mich nicht daran halten müssen.

4. Die Strafe vor je 2 Mk. erfüllt den Tatsachen. Die in Frage kommende Sozialmauer ist wiederholte verdeckt und be-

straft und bei einer schlechten Sortierung aufgefordert worden, ordnungsgemäß zu sortieren, was sie jedoch nur widerwillig in einer unverwendbaren Art und Weise ausführte. Dem Betriebstraf wurde dieser Tatbestand zur Kenntnis gebracht und war deshalb mit der Strafe von 2 Mk. einverstanden, um eine Entlassung der Sortiererin zu vermeiden.

5. Es entspricht den Tatsachen, daß einer Tischlerin 5 Mk. Prämie in Abzug gebracht worden sind, und zwar aus dem Grunde, weil diese Frau ca 1½ Stunden lang sich beim Zählen mit einer Nachbarin unterhalten hat. Es ist früher festgestellt worden, daß die Frau bei derartigen Plaudereien ihre Arbeit nicht ordnungsgemäß ausführte. Sie ist darüber hinaus verwarnt und bestraft worden. In dem bestehenden Tage hat die Frau G. in der angegebenen Zeit über 13 Ries gezählt. Ich habe dann, als die Ware abgeliefert wurde, einer Nachbarin den Auftrag gegeben, die von Frau G. gezählten Ries zu zählen, und dabei wurde festgestellt, daß je 20—70 Bogen fehlten, also anstatt 500 waren teils 480 Bogen abgezählt. Diese Sendung war nachher für das Ausland bestimmt, wovon die Tischlerin genau unterrichtet war. Berechtigte Reklamationen wirken sich für das Unternehmen in der schädigendsten Weise aus. Die Firma kommt dadurch in den Ruf der Unreliabilität. Die Verantwortung solcher Vorherrschaften trägt der Meister und hat er die Auswirkungen persönlich zu tragen. Es ist also seine Pflicht und Schuldigkeit, für Ordnung zu sorgen und solche Unregelmäßigkeiten abzustellen; auch in diesem Falle ist der Betriebsrat in Kenntnis gesetzt worden und hat sich mit dem Abzug der Prämie einverstanden erklärt.“

#### Verschiedene Industrien

##### Die deutsche Spielwarenausfuhr im Jahre 1926.

Im abgelaufenen Jahr betrug die deutsche Spielzeugausfuhr mit 399 015 Doppelzentner nur 70 Prozent der Ausfuhr im Jahre 1913. 1924 wurden 481 751 Doppelzentner und 1925 430 608 Doppelzentner ausgeführt. Die Wertziffern entwickelten sich nicht so ungünstig, ein Zeichen, daß im Auslande der besseren Qualität in steigendem Maße der Vorzug gegeben wird. Während die Spielzeugausfuhr im Jahre 1913 einen Wert von 103,3 Mill. in Mark hatte, stieg diese im Jahre 1924 auf 111,6 Millionen Mark und im Jahre 1925 auf 111,7 Millionen Mark, um im abgelaufenen Jahre wieder auf 105,7 Millionen Mark zurückzugehen. Der Durchschnittswert pro Doppelzentner ist von Jahr zu Jahr gestiegen: 1913 183 Mk., 1924 230 Mk., 1925 259 Mk. und 1926 265 Mk. Der beste Abnehmer für deutsche Spielzeuge ist Großbritannien. An zweiter Stelle stehen die Vereinigten Staaten, die vor dem Kriege die besten Abnehmer waren. Gegenüber dem Jahre 1925 ist die Ausfuhr nach Großbritannien im abgelaufenen Jahr von 159 302 Doppelzentner auf 133 571 Doppelzentner zurückgegangen. Der Absatz in den Vereinigten Staaten dagegen ist von 106 680 Doppelzentner auf 112 108 Doppelzentner gestiegen. Zugewonnen hat auch die Lieferung nach Kanada von 10 601 Doppelzentner auf 13 778 Doppelzentner, und nach Brasilien von 8071 Doppelzentner auf 8190 Doppelzentner. Zurückgegangen ist außer der Ausfuhr nach England auch die Ausfuhr nach Holland von 29 139 Doppelzentner auf 25 127 Doppelzentner, nach Argentinien von 11 359 Doppelzentner auf 9808 Doppelzentner, nach der Schweiz von 9063 Doppelzentner auf 7304 Doppelzentner, nach Belgien von 9231 Doppelzentner auf 4934 Doppelzentner, nach Frankreich von 1889 Doppelzentner auf 1148 Doppelzentner. Die Bezüge der österreichisch-niedersächsischen Nachfolgestaaten haben sich mit 12 772 Doppelzentner gegen 12 929 Doppelzentner wenig geändert. Ebenso die Bezüge Australiens mit 11 788 Doppelzentner gegen 11 790 Doppelzentner und Italiens mit 4063 Doppelzentner gegen 4334 Doppelzentner. Vor dem Kriege waren außer den Vereinigten Staaten und Großbritannien auch Frankreich, Belgien und Italien verhältnismäßig gute Abnehmer deutscher Spielwaren. Die Einfuhr Großbritanniens an Spielwaren ist unbedeutend. Sie betrug im letzten Jahre nur 4529 Doppelzentner im Werke von 2 095 000 Mark, und kam hauptsächlich aus den Nachfolgestaaten.

##### Die englische Spielwarenindustrie.

Die Ausfuhr von Spielwaren nach England ist 1926 im Gegensatz zu 1925 von 158 302 Doppelzentner auf 133 571 Doppelzentner zurückgegangen. Das ist eine Abnahme von 23 731 Doppelzentner. Dieser Rückgang der Exportziffer hat zweifellos natürliche Ursachen. In erster Linie ist es der englische Bergarbeiterstreik, der einen enormen Ausfall des Konsums in Spielwaren brachte, außerdem hat sich die englische Spielwarenindustrie in den letzten Jahren gut entwickelt. Von Exportaufschwung werden die Metallspielwaren in erster Linie betroffen. Ihnen folgen die Holz- und Sonneberger Spielwaren. Die deutsche Spielwarenausfuhr nach England besteht in Doppelzentner:

	1924	1925	1926
Juni	7 263	12 500	8 866
Juli	12 579	12 467	8 511
August	18 834	14 646	13 952
September	20 148	17 636	17 318

In diesen vier Monaten wirkt sich die lähmende Konkurrenz des Spielwarenmarktes des letzten Jahres aus. Die Ausfuhrpläne von Westengland, die von der Arbeiterbevölkerung mit ihren Familien aus dem Niederklaus in den Sommermonaten zur Erholung aufgeschoben werden müssen, und die ein gutes Absatzgebiet für deutsche Spielwaren sind, sind, wie in früheren Jahren, auch in diesem Jahr recht stark von der kleinen Inlandbevölkerung beeinflußt gewesen. Aber diese Bevölkerung angehört der ärmeren Bevölkerungsklasse, die ihrerseits weniger verdiene und nur das zur Leben notwendige aufgewendet. Das Mindergeschäft gegenüber der früheren Zeit geht allerdings nicht allein auf Rechnung des Hobelstreiks, sondern hat auch seine Ursache in dem Niederdiegen der englischen Baumwollindustrie. In den Spinnereien der Baumwollindustrie haben die Arbeiter seit Januar 1926 wöchentlich durchschnittlich nur 26 Stunden arbeiten können und viele haben Erwerbslosenunterstützung in Aussicht nehmen müssen.

Der Hauptmarkt der englischen Spielwarenindustrie ist London. Dort sind leistungsfähige Spielwarenfabriken, die im Gegensatz zu den deutschen Fabriken bei Saisonbedeutung dank ihrer guten finanziellen Stellung auf Lager arbeiten und daher die Aufträge viel rascher erfüllen können als die deutschen Firmen es bis jetzt getan haben. Aber auch die Spielwarenhandel hat sich in den letzten Jahren in England breit gemacht. In mehr als 50 Dörfern im Gebiet von Cheshire, insbesondere in Stockport, werden von Handarbeitern Stoffpuppen nach Art der Käse-Käse hergestellt, auf die in der Londoner Presse zur Zeit die Aufmerksamkeit des Publikums gelenkt wird. Die Materialien für diese Puppen werden von den Kästlern und Zeichnern ausgeführt und präzisiert und die Handarbeiterinnen nehmen die präzisierten Teile mit nach Hause und fertigen die Puppen an. Wie Londoner Zeitungen ergänzend dazu mitteilen, bei sich in letzter Zeit auch ein ganz ansehnlicher Export in solchen Puppen erzielt, und zwar hauptsächlich nach Australien, Spanien,

Schweden und selbst nach Deutschland. Die Puppen sind sehr dauerhaft und finden infolge ihres originellen Aussehens viele Liebhaber.

Die englische Statistik über die Einfuhr erscheint nicht in der Regelmäßigkeit wie dies in Deutschland der Fall ist. Es lassen sich daher für die Einfuhr für das Jahr 1926 nur die allgemeinen Einfuhrstatistiken angeben. Über die Verteilung der Einfuhr auf die einzelnen Länder gibt es vorerst nur eine Statistik für das Jahr 1924, bei deren Kenntnis für die Verteilung des Anteiles der Einfuhr, den die einzelnen Länder haben, immernoch bedenklich erscheint, da sie nochstehend für die einzelnen Spielwarengruppen wiedergegeben:

#### Puppen- und Stoßspielwaren.

Herkunftsland	Wert in engl. Pfund
Deutschland	556 182
Niederlande	10 103
Frankreich	9 913
Japan	86 508
Vereinigte Staaten	11 794
Übrige Länder	8 819
Insgesamt vom Ausland	663 814
Insges. von britischen Besitzungen	8 357
Zusammen	663 671

#### Spielwaren ganz oder hauptsächlich aus Gummi.

	Deutschland	Frankreich	Österreich	Ungarn	Japan	Vereinigte Staaten	Übrige Länder	Insgesamt vom Ausland	Insges. von britischen Besitzungen	Zusammen
	15 976	8 699	923	824	88 210	2 350	61 455	96 308	287	96 545

#### Tennis- und andere Gummibälle.

	Schweden	Deutschland	Österreich	Ungarn	Japan	Vereinigte Staaten	Übrige Länder	Insgesamt vom Ausland	Insges. von britischen Besitzungen	Zusammen
	23 201	29 233	27 407	7 206	80 169	457	89 596	96 545		

#### Andere Spielwaren, nicht besonders benannt.

	Deutschland	Niederlande	Frankreich	China	Japan	Vereinigte Staaten	Übrige Länder	Insgesamt vom Ausland	Insges. von britischen Besitzungen	Zusammen





<tbl\_r cells="11" ix="5" maxcspan="1" maxrspan="1" used